

kann die Versicherungspflicht durch den Bundesrat auch ausgedehnt werden auf kleinere, ohne Lohnarbeiter tätige Betriebsunternehmer und auf die sog. Hausgewerbetreibenden, welche zu Hause für andere Unternehmer arbeiten. Dies ist z. B. geschehen hinsichtlich der Hausgewerbetreibenden der Tabakindustrie und der (die Spinnerei, Weberei u. dgl. umfassenden) sog. Textilindustrie.

Ferner können Angestellte, welche mehr als 2000 M., aber nicht über 3000 M. Jahreseinkommen beziehen, sowie kleinere Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer freiwillig (als sog. Selbstversicherte) an der Versicherung teilnehmen, jedoch nur, wenn sie vor vollendetem 40. Lebensjahr eintreten. Personen endlich, welche aus ihrem die Versicherung begründenden Arbeitsverhältnisse ausscheiden, können gleichwohl die Versicherung freiwillig fortsetzen (sog. Weiterversicherung). 1041

3. Die Aufbringung der Mittel geschieht in der Weise, daß zunächst das Reich zu jeder gezahlten Rente jährlich 50 M. beisteuert. Das Uebrige ist seitens der Versicherten und ihrer Arbeitgeber zu gleichen Teilen durch Beiträge zu decken, die für jede Woche zu entrichten sind, in welcher der Versicherte gegen Lohn beschäftigt ist (sog. „Beitragswoche“). Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach dem Jahreseinkommen der einzelnen Versicherten; diese letzteren sind nämlich nach der Höhe ihres Jahresverdienstes in fünf Lohnklassen eingeteilt, und die Beiträge für die Mitglieder der einzelnen Lohnklassen sind (zunächst für 10 Jahre) auf 14, 20, 24, 30 und 36 Pf. für die Woche festgesetzt. 1042

Die Entrichtung der Beiträge geschieht dadurch, daß die Arbeitgeber Marken, welche bei den Postanstalten zu kaufen sind, in eine für jeden Versicherten zu führende Quittungskarte einklebt.\* Diese Quittungskarten sind selbstverständlich stets sorgfältig aufzubewahren, da sie als Nachweis der Zahlung vorgelegt werden müssen, wenn späterhin eine Rente beansprucht wird. Der Arbeitgeber kann die Hälfte des von ihm für die Versicherung ausgelegten Betrages dem Versicherten bei der Lohnzahlung in Abzug bringen. 1043

Eine Rückerstattung der gezahlten Beiträge an den Versicherten findet nur in gewissen Fällen statt. So können z. B. weibliche Personen, welche infolge Verheiratung aus der Versicherung ausscheiden, sowie die hinterlassenen Witwen und Waisen der Ver-

\* Die Einziehung der Beiträge wird aber an vielen Orten auch durch die Krankenkasse oder die Gemeindebehörde oder durch eine andere Stelle besorgt, welche alsdann die Marken einklebt und die Quittungskarten aufbewahrt.